

Kontrollprogramm

– Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen nach § 6 QBB®-
Zeichennutzungsvertrag und § 8 QBB®-Zeichennutzungsvertrag –

Das Kontrollprogramm zur Überwachung der QBB®-Zeichennutzung baut auf vorhandene Zertifizierungssysteme auf. Darunter sind zum einen das amtliche Saatgutankennungsverfahren im Bereich von Zertifiziertem Saatgut und zum anderen die privaten Zertifizierungsverfahren im Bereich der Regio-Saaten zu zählen. Dies betrifft sowohl Einzelkomponenten als auch die Herstellung entsprechender Mischungen.

Unter das amtliche Anerkennungsverfahren fallen alle Arten, die im Artenverzeichnis enthalten sind. In den QBB®-Mischungen sind dies in der Regel die als Kulturarten bezeichneten Arten. Der Nachweis über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen erfolgt über die jeweiligen Anerkennungsbescheide der Komponenten. Einige wenige Kulturarten, die in den QBB®-Mischungen eingesetzt werden, unterliegen nicht dem Artenverzeichnis, so dass hierfür keine Anerkennungsbescheide existieren. Für diese werden im Rahmen von QBB® eigene Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit gestellt, für die Nachweise erbracht werden müssen. Als Wildarten eingesetzte Komponenten – Saatgut mit regionalem Bezug im Sinne von QBB® – unterliegen den Vorschriften und Normen der jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme für Saatgut mit regionalem Bezug. Der Nachweis über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen erfolgt über den Nachweis bestehender Zertifizierungen der Zeichennutzer nach den jeweiligen Standards der Zertifizierungssysteme für Saatgut mit regionalem Bezug. Dieser Nachweis jedoch nur dann zu erbringen, wenn QBB®-Blümmischungen nach Ziffer 1.2.3 des Anhang A, QBB®-Zeichennutzungsvertrag, gemischt werden.

Da QBB®-Mischungen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, werden an die QBB®-Mischungen Anforderungen hinsichtlich der Freiheit einiger unerwünschter Arten gestellt, für die ein Nachweis zu erbringen ist.

Die Überwachung der Einhaltung der geforderten Zusammensetzung der QBB®-Mischungen wird durch risikobasierte Stichprobenuntersuchungen von im Handel befindlichen QBB®-Mischungen unterstützt.

Das Kontrollprogramm beinhaltet nachfolgende Kontrollpunkte:

1. Dokumentenüberlassung

1. A) allen Mischungen

- Nachweis der **Registrierung als Saatgutmischungsunternehmen** nach dem Saatgutverkehrsgesetz bei der zuständigen Behörde
- **Statusänderungen**, die die Eignung des Zeichennutzers als Hersteller von QBB®-Mischungen in berühren (z.B. Registrierung als Saatgutmischungsunternehmen, Zertifizierung nach RegioZert®, VWW-Regiosaaten® oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme), sind **unverzüglich anzuzeigen** (mind. innerhalb eines Monats)
- Zur Verfügung Stellung der **Anerkennungsbescheide** für die in QBB®-Mischungen eingesetzten Z-Saatgutkomponenten
- Zur Verfügung Stellung der **Atteste über die Besatzfreiheit** mit
 - Rumex-Arten
 - Flughafer (*Avena fatua*, *Avena sterilis*)
 - Ackerfuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*)
 - Kreuzkraut (Senecio-Arten)

- Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*)
- Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Ambrosia und
- Seide (*Cuscuta* sp.)

für die eingesetzten Einzelkomponenten oder für alle beantragten QBB®-Mischungen anhand von Proben von 100 g

- Nachweis über die **Verwendung der QBB®-Siegelmarken** nach Verpackungsgrößen und Mischungsnummern (Stichtag 1.11.)

1. B) Blümmischungen nach Ziffer 1. der Anlage A zum QBB®-Zeichennutzungsvertrag

- Die Zertifizierung für die eingesetzten Wildarten-Komponenten wird über den Nachweis einer **gültigen Zertifizierung** nach RegioZert®, VWW-Regiosaat® oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme gewährleistet
- Einsicht in die **jährlichen Kontroll- bzw. Auditberichte** der Kontrollstellen nach RegioZert® bzw. VWW-Regiosaat® oder vergleichbaren Zertifizierungssystemen
- Zur Verfügung Stellung der **Mischungsanträge** für alle Mischungen nach QBB®-Standard (Vergabe der QBB®-Siegelmarken) im Kontrollzeitraum (1.11. bis 31.10.) mit Anerkennungsnummern bei den eingesetzten Z-Saatgut-Komponenten und Herkunftsnachweis (Produktionsgebiet) bei den eingesetzten Wildsaaten-Komponenten
- Zur Verfügung Stellung der **Zertifikate über die geforderten Mindestkeimfähigkeiten** nach Ziffer 1.2.3 des Anhang A, QBB®-Zeichennutzungsvertrag, für die in Tabelle 2 eingesetzten Komponenten

1. C) Wildsaaten-Mischungen nach Ziffer 2. der Anlage A zum QBB®-Zeichennutzungsvertrag

- Zur Verfügung Stellung der **Mischungsanträge** für alle Mischungen nach QBB®-Standard (Vergabe der QBB®-Siegelmarken) im Kontrollzeitraum (1.11. bis 31.10.) mit Anerkennungsnummern bei den eingesetzten Z-Saatgut Komponenten
- Zur Verfügung Stellung der **Zertifikate über die geforderten Mindestkeimfähigkeiten** nach Ziffer 2.2.3 des Anhang A, QBB®-Zeichennutzungsvertrag, für die in Tabelle 4 eingesetzten Komponenten

2. Vor-Ort-Kontrolle bei den Zeichennutzern

- Nachweis der **Rückstellmuster** für alle gemischten QBB®-Partien (Aufbewahrung 2 Jahre ab Zeitpunkt der Inverkehrbringung der Mischung)
- **Risikobasierte Stichprobenkontrollen:** Ziehung von Stichproben aus QBB®-Mischungen im Handel (amtliche Probeziehung durch die Saatgutverkehrskontrolle) zur risikobasierten Stichproben-Untersuchung im Hinblick auf die Mischungszusammensetzung
- Plausibilitätsprüfungen zur **stichprobenartigen Verfügbarkeit** in QBB®-Mischungen eingesetzter Einzelkomponenten